

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input checked="" type="checkbox"/> Der Kanzler	Rahmenhygieneplan der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 28/2021
	erarb. Dez./Einheit SI	Telefon 1210	Datum 31. Okt. 2021

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise bilden den Rahmenhygieneplan der Bauhaus-Universität Weimar im Sinne der vorgegebenen Empfehlungen bzw. gesetzlichen Regelungen der zuständigen Ämter und Behörden. Er ist bei Eintritt einer Infektionsgefahr, einer Epidemie und einer Pandemie von allen Mitgliedern (hauptberuflich Tätige und immatrikulierte Studierende) und Angehörigen der Bauhaus-Universität Weimar gemäß § 21 ThürHG einzuhalten. Der zeitliche Anwendungsbereich ist befristet auf die Dauer der Infektionsgefahr oder des festgestellten Zeitraums der epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder in der pandemischen Phase weltweiter Ausbreitung.

Der Rahmenhygieneplan ersetzt nicht bereits bestehende, spezielle gesetzlich vorgeschriebene Hygieneanforderungen, wie die technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (100 – Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien; 500 – Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen) oder die technische Regel für Gefahrstoffe (401 – Gefährdung durch Hautkontakt; 406 – Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege).

Die Mitglieder und Angehörigen der Bauhaus-Universität Weimar sind verpflichtet, diesbezügliche Allgemeinverfügungen der Stadt Weimar und die Verordnungen des Freistaates Thüringen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Es wird empfohlen, die Corona-Warn-App des Bundes zu nutzen.

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Corona-Virus oder anderen Infektionserkrankungen werden alle Mitglieder und Angehörigen der Bauhaus-Universität Weimar ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln der Bauhaus-Universität Weimar hingewiesen. Besonders wichtig sind die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu anderen Personen, regelmäßiges richtiges Händewaschen sowie Hygiene beim Husten und Niesen.

Betriebsbedingte Abweichungen zu den unten angeführten Hygienemaßnahmen (z. B. Unterschreitung des Mindestabstandes, Hygiene bei der Benutzung von Arbeitswerkzeugen etc.) sind in einem Infektionsschutzkonzept darzustellen, zu begründen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen) festzulegen. Im Punkt 15. Erarbeitung von Infektionsschutzkonzepten gibt es dazu weitere Erläuterungen.

2. Hygienemaßnahmen bei Symptomen

Ein begründeter Verdacht auf eine Corona-Infektion besteht, wenn die häufig genannten Symptome Fieber, Husten, Halsschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Atemnot und Schnupfen häufig zutreffen.

Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar mit Symptomen bleiben zu Hause und sollten sich umgehend telefonisch zur Abklärung an eine/n behandelnde/n Ärztin/Arzt oder an das für sie zuständige Gesundheitsamt wenden. Das Gesundheitsamt wird entscheiden, welche konkreten Maßnahmen im Einzelfall eingeleitet werden müssen. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zuleisten.

Krankmeldungen von Beschäftigten sind unverzüglich – auch im Homeoffice – bei Ihrer/m Vorgesetzten anzuzeigen. Senden Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch per Scan als Anhang in einer E-Mail mit dem Betreff „AU_Nachname_Vorname“ an das Dezernat Personal (dezernat.personal[at]uni-weimar.de). Zusätzlich haben Studierende die Universität unter studium[at]uni-weimar.de zu informieren.

3. Personen mit einem höheren Risiko

Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf sind aktuell über das Robert Koch-Institut zu erhalten.

Besteht dazu der Bedarf nach einer Beratung durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Dezernat Personal, Frau Stumpf, Telefon 58-1240 auf.

Erforderlichenfalls sind in der Erarbeitung von Infektionsschutzkonzepten (siehe Punkt 15. **Erarbeitung von Infektionsschutzkonzepten**) Schutzmaßnahmen für Personen mit einem derartigen höheren Risiko mit aufzunehmen.

4. Händewaschen

Die Universität folgt den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Händehygiene. Regelmäßiges gründliches Händewaschen – mindestens 20 Sekunden lang mit reichlich Seife – ist unerlässlich. Die Möglichkeit der Händehygiene ist in allen Gebäuden der Universität gegeben.

Wann sind die Hände mindestens zu waschen?

- nach Betreten des Gebäudes bzw. beim Ankommen am Arbeitsplatz
- nach dem Besuch der Toilette
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach dem Kontakt mit Abfällen
- vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen (z. B. in der Pause)
- vor dem Benutzen von Medikamenten oder Kosmetika (z. B. Cremes, Lippenpflege etc.)
- vor und nach dem Körperkontakt mit Kolleginnen und Kollegen, falls dieser nicht vermeidbar ist

Wie wasche ich richtig?

- Die Hände unter fließendes Wasser halten. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion von Krankheitserregern.
- Die Hände gründlich für circa 20 bis 30 Sekunden einseifen (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen, Fingernägel). Keine Stückseife, keine Behälter mit gemeinsam genutzten Hautreinigern und keine losen Stoffhandtücher verwenden.
- Hände unter fließendem Wasser abspülen. Zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder den Ellenbogen benutzen.
- Hände sorgfältig und idealerweise mit Einmalhandtüchern abtrocknen – dabei die Fingerzwischenräume nicht vergessen!

Händedesinfektion ist an der Universität überall dort möglich, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

5. Hygiene beim Husten und Niesen

Wie schützt man Mitmenschen vor einer Ansteckung?

- Husten oder Niesen möglichst weit von anderen Personen entfernen und wegdehnen.
- Nutzung von Einwegtaschentüchern. Dies nur einmal nutzen und anschließend entsorgen und Händewaschen.
- Ist kein Taschentuch griffbereit, Husten oder Niesen in die Armbeuge, nicht in die Hand!
- Beim Husten und Niesen den Mund-Nasen-Schutz nicht absetzen, wenn sich andere Personen in direkter Umgebung (Abstand < 1,50 m) befinden.

6. Lüften

- Eine Aerosolanreicherung in der Raumluft kann nur durch regelmäßiges und richtiges Lüften der Räume vermieden werden. Hierfür ist die Querlüftung optimal, bei der über gegenüberliegende offene Fenster und Türen innerhalb weniger Minuten (Stoßlüftung) die Raumluft erneuert wird. Lüften Sie daher die Räume alle 20 Minuten mit einer 3 – 10-minütigen Stoßlüftung (in Büros alle 60 Minuten). Im Sommer sollen 10 Minuten und im Winter 3 Minuten Lüftungsdauer nicht unterschritten werden.
- Unterstützend wurden stark frequentierte Räume mit CO₂-Ampeln ausgerüstet, die ein Signal geben, wann spätestens gelüftet werden muss. Bitte beachten Sie in Räumen, welche mit Messgeräten für die Detektion von virenbeladener Aerosol-Konzentration in der Innenraumluft ausgerüstet sind, die Hinweise in der ausgehangenen Betriebsanweisung.
- Raumlufttechnische Anlagen dürfen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb (ohne Außenluftzufuhr), wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (beispielsweise mobile Klimaanlage und Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter) sind nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.
- Auf Warte- und Stehflächen (z. B. zentrale Druck- und Kopierräume) und bei nicht vermeidbarer Personenansammlung (z. B. an Empfangstresen etc.) ist für eine ausreichende Lüftung (z. B. Fensterlüftung) zu sorgen.

7. Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz, insbesondere für Beschäftigte

- Arbeitswerkzeug einer Person zuteilen oder das Arbeitswerkzeug vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen Reinigern und Einmalhandtüchern reinigen; keine Mehrfachverwendung von Tüchern und Lappen. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeit- Begrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z. B. Allergien) zu berücksichtigen.
- Persönliche Schutzausrüstung ist getrennt von der Alltagskleidung aufzubewahren. Es ist sicherzustellen, dass persönliche Schutzbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Benutzte persönliche Schutzkleidung (z. B. Schutzmantel) ist nach Abschluss der Arbeiten in den Arbeitsräumen separat zu lagern und einer unverzüglichen Reinigung zuzuführen.
- Mahlzeiten und Pausen möglichst allein einnehmen bzw. verbringen (z. B. im eigenen Büro). Bei Anwesenheit von mehreren Personen hygienischen Mindestabstand einhalten.

- In Pausenräumen ist die Personenzahl zu begrenzen. Pausenzeiten sind zu staffeln, damit nicht alle Beschäftigte gleichzeitig Pause machen. Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr und Utensilien nicht teilen. Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Spülmittel spülen, beim Einsatz von Geschirrspülmaschinen in einem Programm mit mindestens 60 °C wählen.
- Gemeinsam benutzte Gegenstände und Flächen (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, IT-Geräte etc.) mit handelsüblichem Reiniger regelmäßig reinigen. Desinfektionsmaßnahmen sind nur erforderlich bei bekanntem oder begründetem Verdacht einer SARS-Cov-2-Infektion einer Person am Arbeitsplatz.
- Auf Sauberkeit an gemeinsam genutzten Orten, z. B. in Teeküchen, achten. Zum Putzen und Abwaschen sind idealerweise Einwegputzlappen zu nutzen. Regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion (siehe dazu Anstrichpunkt 5) von Orten, die von vielen Personen genutzt werden, wie Türgriffe, Taster in Personenaufzügen u. ä. und Betätigung dieser nach Möglichkeit mit dem Unterarm oder Ellenbogen.
- Regelmäßig die Innenräume von Dienstfahrzeugen inklusive Lenkräder und Schalthebel reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.

8. Hygienemaßnahmen in den Lehrräumen, insbesondere für Studierende

- Betreten Sie die Universitätsgebäude nur bei unbedingt nötigen Aufenthalten, z. B. für die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, Übungen, etc. Vermeiden Sie unbedingt Gruppenbildungen auf den Fluren und gehen Sie zügig zu Ihrem Platz.
- Wir haben Hinweisschilder ausgehängt sowie Markierungen auf dem Boden angebracht – bitte beachten Sie diese aufmerksam beim Eintreten in das Gebäude.
In studentischen Arbeitsräumen, welche nicht der 3 G-Regel unterliegen, ist vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit vor Ort Ihre Anmeldung erforderlich – elektronisch, per thoska oder schriftlich. Diese benötigen wir für eine zügige Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall.
- In den Eingangsbereichen zu den Räumen stehen Händedesinfektionsmittel bereit. Bitte benutzen Sie diese, bevor Sie zu Ihrem Platz gehen.
- Für jeden Raum haben wir einen Bestuhlungsplan mit den notwendigen Mindestabständen erstellt. Bitte nutzen Sie nur die gekennzeichneten Sitzplätze. Die bestehenden Kennzeichnungen dürfen in keinem Fall geändert werden.
- Auch Ihr persönliches Verhalten trägt zum Infektionsschutz bei. Reinigen Sie daher ihre Stühle und Tische stets mit Desinfektionsmittel/ Tüchern (Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“, also einer ausreichenden Wirksamkeit gegen behüllte Viren). Bitte halten Sie stets zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern, auch auf den Freiflächen der Universität, beim Betreten der Gebäude, auf Treppen, in Sanitärräumen und vermeiden Sie den direkten Körperkontakt mit anderen Personen, etwa durch Händeschütteln oder Umarmungen.

9. Hygienemaßnahmen für Veranstaltungen

9.1 Präsenzlehrveranstaltungen

Präsenzlehrveranstaltungen betreffen alle Veranstaltungen, welche Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie den für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderlichen Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeitstests sind.

Alle Präsenzlehrveranstaltungen finden unter Einhaltung der 3G-Regel statt. Hinsichtlich der Umsetzung ist auf der Corona-Webseite der Universität die FAQ FÜR ALLE „Maßnahmen der Bauhaus-Universität Weimar, Gilt an der Universität die 3G-Regel“, die FAQ FÜR STUDIERENDE „Studienorganisation im Wintersemester 2021/2022, Welche Regeln gelten für Präsenzveranstaltungen“ sowie die FAQ FÜR BESCHÄFTIGTE „Information für Lehrende zur 3G-Regel zu beachten.

“

9.2 Präsenzveranstaltungen außerhalb der Lehre

Die hier im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen betreffen Veranstaltungen, welche keine Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie den für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderlichen Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeitstests sind. Alle Präsenzveranstaltungen außerhalb der Lehre finden **in den Gebäuden** unter Einhaltung der 3G-Regel statt. Hierfür ist auf der Corona-Website die FAQ FÜR ALLE „Maßnahmen der Bauhaus-Universität Weimar, Gilt an der Universität die 3G-Regel“ und die entsprechenden Festlegungen in den einzelnen Punkten des vorliegenden Rahmenhygieneplans zu beachten.

9.2.1 Generelle Hygienemaßnahmen für Veranstaltungen

- Einhaltung des Rahmenhygieneplanes der Bauhaus-Universität Weimar oder bei Abweichungen alternativ Einreichen eines eigenen Infektionsschutzkonzeptes gemäß Rahmenhygieneplan Punkt 15 beim Servicezentrum Sicherheitsmanagement und auf Verlangen der Stadt Weimar dort vorzulegen.
- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen ist einzuhalten. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, ist von allen Teilnehmern ein MNS zu tragen.
- Anbringen von Hinweisschildern zu den Hygienemaßnahmen
- Einhaltung der generellen Regelungen zum Sicherheitsmanagement und der Hausordnung der Universität
- Die für die Veranstaltung im Freien erforderliche Ausstattung an Stühlen, Tischen, etc. ist von der für die Veranstaltung zuständigen Person selbst bereitzustellen.

Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der Regelungen zuständig.

Bitte berücksichtigen Sie, dass für Veranstaltungen außerhalb des Universitätsgeländes die Bestimmungen des jeweiligen Eigentümers bzw. der Stadt gelten.

Mit der Einführung des neuen Corona-Frühwarnsystems werden in Thüringen bei steigenden Corona-Infektionszahlen, neben der Sieben-Tage-Inzidenz, auch die lokale Hospitalisierungszahl und die thüringenweite Auslastung der Intensivbetten als Zusatzindikatoren berücksichtigt. Dafür sind Maßnahmen innerhalb von Warnstufen im Thüringer Corona-Eindämmungserlass festgelegt. Diese Maßnahmen beziehen sich auf u. a. Kontakt- und Teilnehmerbeschränkungen, weitgehende Testpflichten etc. Welche Infektionsschutz-Maßnahmen konkret in den einzelnen Warnstufen gelten, legt die Stadt Weimar fest.

Bitte informieren Sie sich vorab für die Planung einer Veranstaltung über die aktuellen Festlegungen auf der Internetseite der Stadt Weimar. Dadurch können sich Änderungen hinsichtlich der in Punkt 9 beschriebenen Maßnahmen ergeben.

9.2.2. Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gemäß § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

- Öffentliche oder frei zugängliche Veranstaltungen, die gemäß den Bestimmungen der Universität erlaubt sind, müssen bei der Stadtverwaltung Weimar/Gesundheitsamt mindestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstaltungsleiter mittels Formular „Antrag / Anzeige öffentliche Veranstaltung“ angezeigt werden. Veranstaltungen bei denen gleichzeitig mehr als 500 Personen erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen, sind nur auf Antrag und nach Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Weimar/Gesundheitsamt durchzuführen. Der Antrag mittels Formular nach Satz 1 ist für diesen Fall spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu erfassen.
- Für nichtöffentliche Veranstaltungen mit gleichzeitig mehr als 30 teilnehmenden Personen, ist hierfür eine Anzeige gemäß Satz 1 notwendig.

9.2.3. Durchführung von Veranstaltungen im Freien gemäß § 14 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

- Bei Veranstaltungen im Freien ist die Umgebung im Blick zu behalten: Sollte sich eine Ansammlung von fremden Personen (Publikum) um den Bereich der Veranstaltung bilden, sollte die für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zuständige Person (z.B. Projektverantwortlicher) die fremden Personen bitten, den Veranstaltungsbereich zu verlassen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Veranstaltung zu unterbrechen, ggf. zu beenden. Bei auftretenden Problemen (Notfall), ist gemäß dem Notfallplan der Bauhaus-Universität Weimar die Notfallzentrale der Bauhaus- Universität Weimar zu informieren (Telefon intern: 6603; Telefon extern: 03643 814720).
- Sollten die Witterungsbedingungen eine Fortsetzung der Veranstaltung im Freien nicht erlauben, können entsprechende Räume unter Einhaltung des Rahmenhygieneplanes genutzt werden. Ist dies nicht möglich, ist die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. zu beenden.
- Öffentliche oder frei zugängliche Veranstaltungen, die gemäß den Bestimmungen der Universität erlaubt sind, sind bei der Stadtverwaltung Weimar/Gesundheitsamt mindestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstaltungsleiter mittels Formular „Antrag / Anzeige öffentliche Veranstaltung“ anzuzeigen. Veranstaltungen, bei denen gleichzeitig mehr als 1000 Personen erwartet werden oder tatsächlich teilnehmen, sind nur auf Antrag und nach Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Weimar/Gesundheitsamt durchzuführen. Der Antrag mittels Formular nach Satz 1 ist für diesen Fall spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

Für nichtöffentliche Veranstaltungen mit gleichzeitig mehr als 70 teilnehmenden Personen, ist hierfür eine Anzeige gemäß Satz 1 notwendig.

10. Physical Distancing (Sicherheitsabstand)

- Die WHO empfiehlt einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen.
- Zur Einhaltung des o. g. Sicherheitsabstandes auf z. B. Verkehrswegen, Warte- und Stehflächen etc. können Markierungen (z. B. Bodenmarkierungen, Absperrband etc.) vorgenommen werden. Bei der Markierung von Verkehrswegen wie Einrichtungswege, sind die Maßgaben der allgemeinen Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten Verkehrswege ASR A1.8 zu beachten.
- Für stark sehbeeinträchtigte Menschen ist es oft schwer, ohne Unterstützung den empfohlenen Sicherheitsabstand einzuhalten. Dies sollte bei der Gestaltung von Leitkonzepten (z.B. Sitzmarkierungen oder Bodenmarkierungen zur Unterstützung des Distanzierungsgebots, geschaffene Einbahnregelungen etc.) berücksichtigt werden. Gegebenenfalls ist eine Unterweisung oder ein Training vor Ort erforderlich, eventuell muss Assistenz gestellt werden. Der Sicherheitsabstand kann dadurch zeitweise nicht eingehalten werden. Hier muss eine Mund-Nasen- Schutz von der Assistenz und dem sehbeeinträchtigten Menschen getragen werden.
- Vermeidung jeglichen Körperkontakts. Wenn dies nicht möglich sein sollte, sollen nach jedem Körperkontakt die Hände gewaschen werden, insbesondere sollte vermieden werden, mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren; Verzicht auf Händeschütteln sowie Umarmungen bei Begrüßungen oder Verabschiedungen.
- Kein direktes Ansprechen des Gegenübers.
- Meetings möglichst telefonisch oder über Videokonferenzen durchführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind Treffen nur in gut belüfteten Räumen und mit ausreichendem Abstand zwischen den Teilnehmenden möglich. Treffen sind möglichst kurz zu halten (der Faktor Zeit hat bei der Vermeidung einer Ansteckung hohe Relevanz) und auf die nötige Raumgröße ist zu achten. Kleine, feste Teams bilden (z. B. 2 bis 3 Personen), Arbeitsabläufe anpassen.

- Möglichst freie Raumkapazitäten nutzen, sodass Mehrfachbelegung von Arbeitsräumen reduziert wird. Ist dies betriebsbedingt nicht möglich, sind in allen Räumen, in denen sich über einen längeren Zeitraum von mehr als 10 Minuten mehrere Personen gleichzeitig aufhalten, ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Person vorzusehen. Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so ist der gleichwertige Schutz für die anwesenden Personen durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete physische Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen sicherzustellen. In einem Infektionsschutzkonzept sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen (siehe dazu Punkt 15. Erarbeitung von Infektionsschutzkonzepten).
- Soweit sich arbeitsbedingt in einem Raum mehr als eine Person länger aufhält (> 10 Minuten), der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen oder geeignete organisatorische Maßnahmen nicht umsetzbar sind, oder bei Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß, z.B. weil sehr laut gesprochen werden muss, stellt die Bauhaus-Universität Weimar für die betroffenen Beschäftigten einen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung (siehe hierzu Punkt 11. Mund-Nasen-Schutz).
- Die Nutzung der Aufzüge ist hinsichtlich der Personenzahl unter Beachtung des Sicherheitsabstandes zu beschränken.
- Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Die Personenzahl in Fahrzeugen ist dementsprechend zu begrenzen. Kann die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, ist von den die Abstandsregel nicht einhaltenden Mitfahrenden FFP2-Masken ohne Ausatemventil während der Fahrt zu tragen (siehe hierzu Punkt 11. Mund-Nasen-Schutz).

11. Mund-Nasen-Schutz

Gemäß § 2 der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 wird als Mund-Nasen-Schutz (MNS) eine medizinische Gesichtsmaske (sog. OP-Masken) oder Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder die in der Anlage zur Corona-ArbSchV weiteren aufgelisteten Masken) verstanden.

An der Bauhaus-Universität Weimar kommt die OP-Maske und die FFP2-Maske ohne Ausatemventil als MNS zum Einsatz.

Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen sind von einer Pflicht des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes befreit. Dazu zählen z. B. Menschen mit krankheitsbedingten Atembeschwerden, Hauterkrankungen und ggf. psychischen Erkrankungen. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei sich zu führen. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Menschen ist in diesem Fall strikt einzuhalten.

Für den Umgang mit hörgeschädigten Personen kann eine transparente medizinische Gesichtsmaske für eine bessere und einfachere Kommunikation zur Anwendung kommen. Als Medizinprodukt unterliegen diese einem gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- und entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren. Diese Gesichtsmaske ermöglicht das Lippenlesen. Wichtig: Die Gesichtsmaske schützt aber nicht primär den Träger der Maske, sondern dient dem Fremdschutz.

In einer Gefährdungsbeurteilung ist durch die Bereichsleitung der Bedarf an MNS nachzuweisen. Diese muss Aussagen zu folgenden Punkten beinhalten:

1. Dass die im Rahmenhygieneplan beschriebenen technischen Anforderungen zur Raumbelegung und zum Sicherheitsabstand (technische Maßnahmen wie z. B. Raumfläche pro Person, Trennung der Atembereiche, verstärkte Lüftung etc.) betriebsbedingt nicht eingehalten werden können und
2. dass organisatorische Maßnahmen betriebsbedingt nicht umsetzbar sind (z. B. Einhaltung der Abstandsregel, Angebote zum Homeoffice etc.) oder
3. dass trotz Umsetzung der im Rahmenhygieneplan beschriebenen möglichen technischen und organisatorischen Maßnahmen mit einer Gefährdung durch Tätigkeiten mit erhöhten virenbelasteten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die erstellte Gefährdungsbeurteilung, welche den Bedarf (Menge und Zeitraum) an MNS ausweist, ist dem Servicezentrum Sicherheitsmanagement zuzusenden. Von dort wird der Personalrat beteiligt. Nach erfolgter Prüfung durch das Servicezentrum Sicherheitsmanagement und der Mitbestimmung durch den Personalrat wird die daraus resultierende Entscheidung der jeweiligen Bereichsleitung bekanntgegeben. Die Beschaffung wird durch die Leitung der Koordinationsgruppe Corona beim Dezernat Finanzen, Referat Beschaffung, ausgelöst. Ist der Bedarf anerkannt und die Beschaffung erfolgt, ist das Tragen der MNS verpflichtend.

In den Gebäuden der Bauhaus-Universität Weimar besteht auf Verkehrswegen (Fluren, Gängen und Wegen innerhalb von Besprechungs- und Seminarräumen), in Sanitärräumen, in Foyers, in Küchen (ohne Verzehr von Speisen und Getränken) und in sonstigen Wartebereichen (z. B. vor Kopierern) für alle Mitglieder und Angehörigen der Bauhaus-Universität Weimar sowie für Gäste und Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen eines MNS.

Tragedauer von MNS

Der Mund-Nasen-Schutz ist vom Hersteller für den Einmalgebrauch vorgesehen. Er sollte regelmäßig gewechselt und nach Verwendung entsorgt werden. Bei Durchfeuchtung oder bei Kontamination sind diese Masken sofort auszuwechseln. Sie können bisher nicht chemisch oder thermisch desinfiziert werden. Liegen den jeweiligen Masken individuelle Herstellerangaben bei, gelten diese.

Der Einmalgebrauch sollte 8 Stunden ununterbrochenes Tragen nicht überschreiten (maximale Tragedauer). Innerhalb dieser maximalen Tragedauer ist alle 75 Minuten eine Erholung in der Dauer (minimale Erholungsdauer) von 30 Minuten (Freiaterzeit) vorzusehen.

Wird der MNS kürzer getragen als die maximale Tragedauer, so kann die Erholungsdauer/Freiatemzeit im gleichen Verhältnis reduziert werden. Eine Gefährdungsbeurteilung ist in diesem Fall erforderlich. Bei leichter körperlicher Arbeit sollte die Tragedauer bis zur Erholung/Freiatemung 3 Stunden nicht überschreiten.

12. Handschuhe

Ist das Tragen von Handschuhen erforderlich (Gefährdungsbeurteilung), so werden diese beim Umgang mit Akten, Büchern etc. oder beim Naseputzen verunreinigt (kontaminiert) und sind bei Kontamination zu wechseln. Vor und nach der Benutzung von Handschuhen sind die Hände gründlich zu waschen. Vor dem Anziehen der Handschuhe müssen die Hände unbedingt trocken sein und die Handschuhe sind auch nur einmal zu verwenden.

Bei Verwendung von Einmalhandschuhen aus dem Material Nitril oder Latex sollte dies nur für kurze Dauer sein und wenn unbedingt notwendig. Die Tragezeit sollte zusammengerechnet nicht mehr als zwei Stunden am Tag betragen. Geht die Tragezeit darüber hinaus, können Schäden an der Haut auftreten. Eine geschädigte Haut lässt sich schlechter reinigen und bietet Keimen einen Nährboden.

Bei erforderlich längerer Tragezeit als zwei Stunden wird empfohlen, Handschuhe aus Baumwolle zu verwenden. Handschuhe aus diesem Material können auch nach entsprechender Reinigung (durch Waschen bei mindestens 60° C mit Vollwaschmittel) mehrmals verwendet werden. Für das Verfahren und die Beschaffung finden die Regelungen zum Mund-Nasen-Schutz (s. o.) entsprechende Anwendung.

13. Catering

Grundsätzlich ist die Bereitstellung von Speisen und Getränken auf ein Mindestmaß zu beschränken und sind folgende Hinweise zu beachten:

- Speisen und Getränke werden vorportioniert und verschlossen angeboten.
- Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten. Bei der Bestuhlung ist insbesondere darauf zu achten, dass während des Essens der Mindestabstand gewährleistet ist.

- Es wird empfohlen, eine zentrale Ausgabe einzuplanen, um einer zu hohen Personen-dichte entgegenzuwirken. Wenn dies räumlich nicht möglich ist, ist nur Tischservice zulässig.
- Wiederverwendbare Geschirr- und Besteckteile sowie Gläser und weiteres Cateringequipment müssen grundsätzlich in Hochtemperaturspülanlagen (> 70° C) aufbereitet werden.
- Beim Transport und der Lagerung ist eine Kontamination durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, z. B. Nutzung von Kühlbehältern.
- Selbstbedienungsstationen sind nur für einzeln verpackte Geschirr- und Besteckteile zulässig.

Erfolgt das Catering als Dienstleistung, ist der Anbieter über die Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie über die Regelungen an der Bauhaus-Universität Weimar, insbesondere den Rahmenhygieneplan, zu belehren.

14. Tätigkeit am universitären Arbeitsplatz und im Homeoffice

In Phasen der Präsenzpflcht am Arbeitsplatz darf im Sinne der Kontaktreduktion im Einvernehmen zwischen Führungskräften und Beschäftigten Homeoffice vereinbart werden, soweit dadurch betriebliche Abläufe nicht gestört werden und die Arbeitsleistung aus dem Homeoffice uneingeschränkt erbracht werden kann. Präsenzpflcht gilt grundsätzlich immer nur, soweit die Vorgaben dieses Rahmenhygieneplans und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) eingehalten werden können.

Bei stark ansteigendem oder sehr hohem Infektionsgeschehen entscheidet das Präsidium unter Beratung durch den Krisenstab über den Eintritt in eine Phase, in der die Beschäftigten ihre Arbeit ins Homeoffice verlagern müssen wird, soweit dem keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Zielstellung dieser Maßnahme ist die größtmögliche Kontaktreduktion bei gleichzeitiger Sicherung der Arbeitsfähigkeit aller Bereiche der Universität.

Einer Phase der größtmöglichen Kontaktreduktion schließt sich im Übergang zur Präsenzpflcht eine Phase mit dem Ziel der deutlichen Reduzierung aller Kontakte an. Gleiches gilt in einer Phase mit steigendem oder hohem Infektionsgeschehen, die den Eintritt in eine Phase der größtmöglichen Kontaktreduktion befürchten lässt. In einer solchen Übergangsphase kann insbesondere mit Modellen des Wechsels zwischen Homeoffice und Präsenz an der Universität gearbeitet werden. Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sind grundsätzlich zu beachten.

Bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände, insbesondere Betreuungspflichten oder erhöhtem gesundheitlichen Risiko, besteht die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten.

Hinsichtlich der gleichzeitigen Nutzung von Räumen durch mehrere Personen gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in ihrer aktuellen Fassung. Die FAQ auf der universitären Website »Informationen zum Coronavirus« sind zu beachten. (siehe Punkt 15. Erarbeitung von Infektionsschutzkonzepten).

Die Verabredung zum Homeoffice ist direkt zwischen der/dem Vorgesetzten und dem/der Beschäftigten zu treffen und schriftlich (ggf. per E-Mail) zu dokumentieren.

15. Erarbeitung von Infektionsschutzkonzepten

Für die vorgesehene Nutzung von Räumen gilt folgende Verfahrensweise zum Nachweis der Einhaltung der Hygieneregeln in Bezug auf die Corona-Pandemie an der Bauhaus-Universität Weimar:

Der aktuelle Rahmenhygieneplan der Bauhaus-Universität Weimar ist für jede Nutzungsart von Räumen an der Universität der hygienische Standard. Vom Raumverantwortlichen oder im Falle von vorgesehenen Veranstaltungen von der Veranstalterin/vom Veranstalter ist eigenverantwortlich die Einhaltung der festgelegten hygienischen Maßnahmen gemäß Rahmenhygieneplan schriftlich zu dokumentieren (Bestätigung der Einhaltung des Rahmenhygieneplanes für die vorgesehene Nutzung des Raumes z. B. für die Veranstaltung/als studentischer Arbeitsraum/Konferenzraum/Büroraum etc.). Können im konkreten Nutzungsfall einzelne Anforderungen aus dem Rahmenhygieneplan nicht eingehalten werden, so sind in einem Infektionsschutzkonzept vom Raumverantwortlichen/ Veranstalterin/Veranstalter die Abweichungen schriftlich darzustellen und zu begründen sowie für diese Abweichungen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) für die Gewährleistung des Hygieneschutzes anzugeben (siehe auch dazu den Rahmenhygieneplan der Bauhaus-Universität Weimar „Allgemeines“). Das so erstellte Infektionsschutzkonzept ist dem Servicezentrum Sicherheitsmanagement zuzusenden. Das Servicezentrum Sicherheitsmanagement wird im Prüfungsverfahren den Personalrat (Mitbestimmung) einbeziehen. Nach erfolgter Prüfung vom Servicezentrum Sicherheitsmanagement und vom Personalrat wird das Infektionsschutzkonzept im Präsidium behandelt. Die daraus resultierende Entscheidung wird vom Präsidium dem Verfasser des Infektionsschutzkonzeptes bekanntgegeben.

Der Rahmenhygieneplan tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft und ersetzt damit den in den MdU 20/2021 veröffentlichten Rahmenhygieneplan.

Weimar, 31. Oktober 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Dr. Horst Henrici
Kanzler